

Sitzungsvorlage

Datum: 06.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0307**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin:

§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss

Abs. 4, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenz-Verfahrens sind.“

Abs. 4, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird.“

§ 5 – Jugendhilfeausschuss

Abs. 1, erster Satz: erhält folgende Ergänzung:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin i.V.m. den entsprechenden jugendhilferechtlichen Bestimmungen.

Abs. 3:

Die Spiegelstriche 7 (...Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes...) bis 11 (...die Genehmigung ...) entfallen.

Dafür werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

- Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz,
- die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €,
- die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.

§ 8 – Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss:

Absatz 2, Buchstabe i) „beschließt Straßenbenennungen“ wird gestrichen.

Absatz 2, Buchstaben k) bis o) werden zu Buchstaben i) bis n)

§ 11 – Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss:

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beschließt Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2012 dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für Straßenbenennungen vom Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss zu übertragen (Drucksachen-Nr. 12/0265, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Es bestand Einvernehmen, darüber hinaus eine verwaltungsseitige Prüfung zu eventuell weiteren Änderungserfordernissen vorzunehmen.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen:

§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss

Grundlage für diese Verfahrensweise sind die Bestimmungen der Insolvenzordnung und der Grundsatz der Kaufmännischen Buchführung, nicht mehr zu realisierende Forderungen zeitnah buchhalterisch zu bereinigen.

Nach Antragstellung bzw. Eröffnung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens oder Firmen-Insolvenzverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen gegen den jeweiligen Schuldner nicht mehr zulässig und der Ausgang des jeweiligen Verfahrens ist abzuwarten.

Verbraucher-Insolvenzverfahren enden erst nach einer 6-jährigen Wohlverhaltens-Phase des Schuldners, bei Firmen-Insolvenzverfahren ist in der Regel eine ähnliche Zeitspanne bis zum Abschluss zu erwarten.

Den gesetzlichen Vorgaben, das Schicksal der zu den jeweiligen Insolvenz-Verfahren angemeldeten Forderungen erst nach einem jahrelangen Verfahren endgültig klären zu können und der Verpflichtung zur zeitnahen Bereinigung offener Forderungen ist zu Beginn eines Insolvenz-Verfahrens durch eine befristete Niederschlagung zu entsprechen.

Nach Erteilung der gerichtlichen Restschuldbefreiung bei Verbraucher-Insolvenzen erlöschen Ansprüche der Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Nach Beendigung des jeweiligen Firmen-Insolvenzverfahrens und eventueller Verteilung von Masseanteilen gehen die restlichen Forderungen der Gläubiger ebenfalls kraft Gesetz unter und können somit nicht mehr vereinnahmt werden.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung ist eine Anfangs verfügte befristete Niederschlagung dann aufzuheben und die Restforderung mit einem Erlass zu bereinigen.

Die hierfür ebenfalls erforderliche Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin (§ 14 Abs 1, Buchstaben c) und d)) wird dem Rat unter Drucksachen-Nr. 12/0327 zur Beschlussfassung vorgelegt).

§ 5 – Jugendhilfeausschuss

Die dem Jugendhilfeausschuss angehörenden beratenden Mitglieder sowie deren bestellende Stellen sind gemäß § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin benannt.

Durch das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurde mehr wirtschaftlicher Handlungsspielraum auf die Träger delegiert. Der Handlungsspielraum des Jugendhilfeausschusses beschränkt sich dadurch auf die §§ 19 und 20 KiBiz.

Die „Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin“ ist den spezialgesetzlichen Regelungen der Jugendhilfe, die in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin festgelegt sind, anzupassen.

§ 8 – Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

§ 11 – Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

Vor dem Hintergrund der zuletzt im Rat, Haupt- und Finanzausschuss sowie Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss geführten Diskussionen zu Straßenumbenennungen hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2012 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen-Nr. 12/0265, dafür ausgesprochen, Straßenbenennungen künftig in die Zuständigkeit des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses zu geben.

Die Zuständigkeitsordnung mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.